

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des Sozialpolitischen Ausschusses Herrn Dr. Timo Böhme, MdL Landtag Rheinland-Pfalz 55116 Mainz



DIE MINISTERIN

Bauhofstraße 9 55116 Mainz Telefon 06131 16-0 Telefax 06131 16-2452 Mail: poststelle@msagd.rlp.de www.msagd.rlp.de

17 Juni 2019

Mein Aktenzeichen PuK-01 421-2-58/19 Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail Dagmar Rhein-Schwabenbauer Dagmar.Rhein@msagd.rlp.de Telefon / Fax 06131 16-2415 06131 1617-2415

26. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 6. Juni 2019

hier: TOP 3

Auslaufen der Regelungen des § 32 Abs. 3 und 5 BeschV - Auswirkungen auf Rheinland-Pfalz

Antrag der Fraktion der AfD, Vorlage 17/4734

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Böhme,

anlässlich der Erörterung des oben genannten Tagesordnungspunktes in der 26. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 6. Juni 2019 habe ich zugesagt, den Mitgliedern des Ausschusses meinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Eine entsprechende Ausfertigung ist als Anlage beigefügt.-

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Batzing-Lichtenthäler





62

Mainz, den 27. Mai 2019 Marta Filipczyk © 06131 16-5048

## Sprechvermerk

26. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 6. Juni 2019

hier: TOP 3

Auslaufen der Regelungen des § 32 Abs. 3 und 5 BeschV - Auswirkungen

auf Rheinland-Pfalz

Antrag der Fraktion der AfD, Vorlage 17/4734

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Böhme, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit Verabschiedung des Integrationsgesetzes im Jahr 2016 wurde den Bundesländern die Möglichkeit eingeräumt, Geflüchtete ohne die Durchführung der so genannten Vorrangprüfung, also der Prüfung, ob eine andere Person vorrangig zur Aufnahme der Tätigkeit berechtigt ist, einzustellen. In Rheinland-Pfalz hat sich die Landesregierung dazu eritschieden, von der Vorrangprüfung abzusehen, wie fast alle anderen Bundesländer auch.

Gleichzeitig wurde die Möglichkeit eröffnet, dass Geflüchtete auch vor Ablauf der bis dahin geltenden vierjährigen Wartefrist durch die Aufnahme von Leiharbeit in Beschäftigung integriert werden können. Dies hat die niedrigschwellige Aufnahme von Arbeit für diese Gruppe auch im Sinne eines "work first"-Ansatzes wesentlich erleichtert.

Beide Regelungen sind bis August 2019 befristet, bei Nichthandeln würde die vorher geltende Rechtslage wieder in Kraft tretern.





Angaben darüber, wie viele Gestattete und Geduldete von der Möglichkeit der Leiharbeit seit August 2016 profitiert haben, sind leider nicht möglich, da der Agentur für Arbeit keine Daten über den Aufenthaltsstatus von beschäftigten Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmern vorliegen. Es können jedoch hilfsweise Angaben zu Beschäftigten in Leiharbeit aus den acht häufigsten Asylherkunftsländern hinzugezogen werden. Das sind Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien.

Die so abgebildete Personengruppe kann aber nicht sicher der Migration aufgrund des Flüchtlingsgeschehens ab dem Jahr 2015 zugordnet werden, da Personen mit diesen Staatsangehörigkeiten auch schon sehr viel länger in Deutschland leben können.

Während die Gesamtzahl der Beschäftigten in Leiharbeit in Rheinland-Pfalz von Juni 2016 bis September 2018 von rund 41.600 Personen auf 41.040 Personen in etwa gleichgeblieben ist, mit einem kurzfristigen Anstieg um 3.000 Personen im Jahr 2017, ist die Zahl der Beschäftigten in Leiharbeit aus den 8 häufigsten Asylherkunftsländern seit dem Jahr 2016 kontinuierlich angestiegen. Im Juni 2016, also vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes, waren 491 Personen aus den TOP 8 der Asylherkunftsländer in Leiharbeit beschäftigt. Ein Jahr später waren es 1.116 Personen, im Juni 2018 waren es bereits 2.444 Personen und im September 2018 nochmals rund 300 Personen mehr. Von Juni 2016 bis September 2018 hat sich demnach die Zahl der Beschäftigten in Leiharbeit aus den TOP 8-Asylländern mehr als verfünffacht.

Es ist davon auszugehen, dass diese Entwicklung mit den Änderungen in § 32 der Beschäftigungsverordnung zusammenhängt.

Die Landesregierung steht nach wie vor hinter dieser Regelung für die Zielgruppe der Gestatteten und Geduldeten und hat dies dem Bund auch mitgeteilt. Die Leiharbeit bietet insbesondere Personen mit nur wenigen deutschen Sprachkenntnissen und fehlenden formalen oder nicht mit deutschen Abschlüssen vergleichbaren Berufsabschlüssen eine Chance auf dem deutschen Arbeitsmarkt.





Gerade in Zeiten eines sehr stabilen Arbeitsmarktes und demnach wenig Arbeitslosigkeit spricht nichts dagegen, auch Menschen mit Duldung oder Gestattung die Möglichkeit zu geben, selbst zu ihrem Lebensunterhalt beizutragen und so den Staat zu entlasten.

Neben den Einsparungen für den Sozialstaat sprechen noch weitere Argumente für die Leiharbeit für diese Zielgruppe. Die Menschen lernen den deutschen Arbeitsmarkt zunächst kennen, können ihre Deutschkenntnisse verbessern und persönliche Kontakte knüpfen. So kann Leiharbeit zum einen ein Sprungbrett für eine spätere sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sein, zum anderen kann sie einen Beitrag zur besseren Integration in die Gesellschaft leisten. Insbesondere für Menschen, die nicht aus den Ländern mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit kommen, die aber dennoch viele Jahre in Deutschland leben, ist Leiharbeit oft eine wichtige Chance, da sie weiterhin von den Sprach- und Integrationskursen des Bundes ausgeschlossen sind.

Des Weiteren spricht sich die Landesregierung ebenso für die Entfristung der Aussetzung der Vorrangprüfung aus. Dies entspricht auch der Einschätzung der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit Rheinland-Pfalz/Saarland. Die Arbeitsagenturen empfinden den Wegfall der Vorrangprüfung als Erleichterung bei der Besetzung von offenen Stellen, denn der administrative Aufwand sei deutlich geringer. Die Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigten, dass eine Ablehnung wegen bevorrechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eher die Ausnahme dargestellt hatte.

Eine durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im März 2019 durchgeführte länderbezogene Befragung zur Regelung des § 32 Absatz 5 der Beschäftigungsverordnung hatte ergeben, dass sich alle Länder für eine Entfristung der Regelung des § 32 Absatz 5 der Beschäftigungsverordnung ausgesprochen haben.

Am 24. Mai 2019 wurde den Ländern durch den Bund ein Referentenentwurf für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Integrationsgesetz und der Beschäftigungsverordnung zugeleitet.





Ziel des Verordnungsentwurfs ist es, die bis zum 5. August 2019 befristete Aussetzung der Vorrangprüfung bei Ausländerinnen und Ausländern mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung nach § 32 Absatz 5 der Beschäftigungsverordnung dauerhaft zu entfristen und bundesweit einheitlich zu regeln. Zudem können Ausländerinnen und Ausländern mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung künftig weiterhin in Leiharbeitsverhältnissen beschäftigt werden.

Dies begrüßt die Landesregierung ausdrücklich.

